

Neufassung der Regelungen des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Kamenz

Gemäß § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Kamenz folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit „KAMENZ – INFO“ aufzunehmen.
- 1.2 Bei An- und Abflug ist auf Flugbetrieb am Sonderlandeplatz Brauna zu achten.
- 1.3 Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.4 Platzrunden sind entsprechend der Sichtanflugkarte zu fliegen.
- 1.5 Überflüge des Platzes unter 2500 ft MSL sind, insbesondere bei Segelflugbetrieb, zu vermeiden.
- 1.6 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.

2. Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Motorflug-Platzrunde ist in 1300 ft MSL und die Ultraleichtflug-Platzrunde in 1000 ft MSL, entsprechend der Sichtanflugkarte, östlich des Landeplatzes zu fliegen. Der Einflug in die Platzrunde soll möglichst aus südöstlicher Richtung über den Gegenanflug erfolgen.
- 2.2 Positionsmeldungen in der Ultraleichtflug-Platzrunde sind mit dem Zusatz „Ultraleichtflug-Platzrunde“ zu versehen.
- 2.3 Ultraleichtflugzeuge können auch die Platzrunde für Motorflugzeuge nutzen.
- 2.4 Flugzeuge, Hubschrauber, Ultraleichtflugzeuge, Reisemotorsegler, Segelflugzeuge mit laufendem Hilfs-Triebwerk sowie motorisierte Gleitschirme fallen unter die Bedingungen des Motorflugbetriebes.
- 2.5 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen und auf der Start- und Landebahn rollen, solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde bzw. an der Segelflug-Startstelle in Betrieb ist.
- 2.6 Gleichzeitige Starts und Landungen von Luftfahrzeugen auf der Beton-RWY und der Gras-RWY sind nicht gestattet.

3. Segelflugbetrieb

- 3.1 Der Startaufbau hat auf den dafür vorgesehenen Flugbetriebsflächen, nach Absprache mit der Flugleitung, zu erfolgen.
- 3.2 Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflug-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes, in ihrer jeweils gültigen Fassung, durchzuführen.
- 3.3 Segelflugzeuge und Reisemotorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen westlich des Flugplatzes die Platzrunde und landen auf der für den Segelflug zugewiesenen Landebahn. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Flugleitung möglich.

- 3.4 Die Vereinbarung zwischen der Deutschen Flugsicherung GmbH und dem Fliegerclub Kamenz e.V. (Nutzung von Lufträumen), in der jeweils gültigen Fassung, ist einzuhalten.
- 3.5 Flugzeugschleppstarts können auf der Gras- oder Beton-RWY 03/21 durchgeführt werden. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sind außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen. Der Seilabwurf ist nur an der von der Flugleitung bestimmten Stelle durchzuführen. Die Schlepp-Luftfahrzeuge können auch auf der für den Segelflug zugewiesenen Landebahn landen.

4. Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln

- 4.1 Der Startaufbau hat auf den dafür vorgesehenen Flugbetriebsflächen, nach Absprache mit der Flugleitung, zu erfolgen.
- 4.2 Für Hängegleiter und Gleitsegel gelten die Bestimmungen des Segelflugbetriebes, unter Beachtung der Flugbetriebsordnung des Beauftragten, sinngemäß. Die Platzrunde ist innerhalb der Segelflugplatzrunde zu fliegen.

5. Betrieb unbemannter Fluggeräte

- 5.1 Der Betrieb unbemannter Fluggeräte (Modellflugzeuge, Drohnen, ...) bedarf der Zustimmung der Flugleitung.
- 5.2 Gleichzeitiger Betrieb mit bemannten Luftfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die örtliche „Flugordnung für unbemannte Fluggeräte“.

6. Betrieb von Ballonen und Luftschiffen

Der Betrieb von Ballonen und Luftschiffen bedarf der Zustimmung der Flugleitung. Sie weist die entsprechenden Flächen und Flugräume zu.

7. Fallschirmsprungbetrieb

Fallschirmsprungbetrieb bedarf der Zustimmung der Flugleitung.

8. Örtliche Flugbeschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm werden im Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen und Hubschraubern auf dem Verkehrslandeplatz Kamenz Schulflüge in der Platzrunde, unmittelbar aufeinanderfolgende wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges oder Hubschraubers, sowie Platzrundenflüge und erweiterte Platzflüge von weniger als 20 Minuten Dauer zu folgenden Zeiten (Ortszeit) untersagt:

- an Werktagen zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr;
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vor 09.00 Uhr und nach 13.00 Uhr.

Von o.g. Einschränkungen sind ausgenommen:

- Flugzeugschleppstarts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen;
- Prüfungsflüge zur Erlangung eines Erlaubnisscheins, einer Flugberechtigung sowie Flüge zum Erwerb eines Leistungsabzeichens;
- Flüge mit Propellerflugzeugen und Reisemotorseglern, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen;
- Flüge nach § 30 LuftVG, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person.

9. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

10. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig werden die Regelungen des Flugplatzverkehrs vom 10. Juni 1998 (NfL I - 198/98) aufgehoben.

Dresden, den 8. Juli 2021
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: DD36-4055/29/3

Jens Pirzkall